



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 29. März 2022

Rechenschaftsbericht 2021; Kenntnisnahme

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 29. März 2022

Sehr geehrter Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Gemäss Art. 89 Abs. 2 lit. h der Kantonsverfassung (bGS 111.1) obliegt es dem Regierungsrat, dem Kantonsrat einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Der Kantonsrat nimmt den Bericht im Rahmen seiner Oberaufsicht jeweils zur Kenntnis. Der Rechenschaftsbericht ermöglicht dem Kantonsrat eine allgemeine Diskussion über die Aufgabenerfüllung der Verwaltung.

Mit dem Rechenschaftsbericht soll in erster Linie Rechenschaft über die Erreichung der im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) formulierten Zielsetzungen abgelegt werden. In Ergänzung dazu findet sich zu jedem Departement und Amt ein Jahresrückblick. Ganz im Sinne einer integrierten Planung werden im Rechenschaftsbericht auch Aussagen über die Umsetzung des Regierungsprogramms 2020–2023, die finanzielle Entwicklung und die Erreichung der finanzpolitischen Ziele gemacht. Schliesslich gibt der Rechenschaftsbericht auch Auskunft über den Stand der Umsetzung der Sach- und Terminplanung sowie der hängigen oder im Laufe des Berichtsjahres abgeschriebenen parlamentarischen Vorstösse (Art. 56 Abs. 3 Kantonsratsgesetz; bGS 141.1).

Punkto Indikatoren und Kennzahlen korrespondiert der vorliegende Rechenschaftsbericht 2021 mit dem Aufgaben- und Finanzplan 2022–2024, den der Kantonsrat im Dezember 2020 zur Kenntnis genommen hatte.



B. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen, vom Rechenschaftsbericht 2021 Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

Sign. Dölf Biasotto

sign. Roger Nobs

Dölf Biasotto, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilage 1.1

Rechenschaftsbericht 2021 des Regierungsrates